|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1680 |
| Titel | Gemeindewesen (Zweckgebundene Zuwendungen) |
| Datum | 15.06.1994 |
| P. | 761 |

[*p. 761*] Der Gemeinderat Bäretswil verwaltet unter der Bezeichnung «Jugendfonds» zweckgebundene Zuwendungen, deren Mittel dazu bestimmt sind, Jugendlichen durch Stipendien eine Berufslehre zu ermöglichen. Da bei den Gemeindebehörden des Bezirks Hinwil die Absicht besteht, die Stipendienvermittlung im ganzen Bezirk künftig nach einheitlichen Grundsätzen durch das Bezirksjugendsekretariat besorgen zu lassen, würde sich die Aufgabe der Gemeindeorgane in bezug auf den Jugendfonds ausschliesslich auf die Vermögensverwaltung beschränken. Das Fondsvermögen betrug am 31. Dezember 1993 Fr. 26971.40. Im Sinne einer Vereinfachung der Verwaltung beantragt deshalb der Gemeinderat Bäretswil die Übertragung des Vermögens auf die «Hedwig und Heinrich Bünzli-Krauer Stiftung».

Diese Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Bäretswil wurde am 1. März 1968 errichtet mit dem hauptsächlichen Zweck der Gewährung von Stipendien für die Berufsbildung Jugendlicher aus der Gemeinde. Der Stiftungsrat besteht gemäss Stiftungsurkunde aus dem Gemeindepräsidenten, dem Friedensrichter und dem reformierten Pfarrer von Bäretswil. Kontrollorgan der Stiftung ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Bäretswil. Das Stiftungsvermögen be trug am 31. Dezember 1992 Fr. 918 554. Die Stiftung richtete 1992 an sieben Personen Stipendien und Unterstützungsbeiträge im Gesamtbetrag von Fr. 28 191 aus.

Beim Jugendfonds der Gemeinde Bäretswil handelt es sich um zweckgebundene Zuwendungen Dritter. Gemäss § 129 GG hebt der Regierungsrat die Zweckbestimmung derartiger Sondervermögen der Gemeinden auf oder ändert sie, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist. Der vorliegende Antrag hat nur formell eine Aufhebung der Zweckbindung zur Folge, indem das Fondsvermögen aus der von der Gemeinde geregelten Zweckbestimmung entlassen und einem andern Rechtsträger übergeben wird. Materiell bleibt die Zweckbindung erhalten, da der Zweck der Stiftung dem bisherigen Fondszweck weitgehend entspricht. Überdies bestehen bei den Stiftungsorganen, die jährlich über grössere Beträge zugunsten einer Mehrzahl von Destinatären verfügen können, bessere Voraussetzungen für eine zweckmässige Verwendung der Mittel, als dies angesichts des bescheidenen Fondsvermögens zurzeit der Fall ist. Dem Antrag des Gemeinderats Bäretswil ist deshalb zu entsprechen.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Jugendfonds der Politischen Gemeinde Bäretswil wird auf die «Hedwig und Heinrich Bünzli-Krauer Stiftung» mit Sitz in Bäretswil übertragen.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bäretswil, 8344 Bäretswil (für sich und zuhanden des Stiftungsrats der Hedwig und Heinrich Bünzli-Krauer Stiftung), den Bezirksrat Hinwil, Bezirksgebäude, 8340 Hinwil, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]